VERORDNUNG (EG) Nr. 2336/94 DER KOMMISSION

vom 28. September 1994

über die unentgeltliche Lieferung von Weichweizen aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Georgien, Armenien und Aserbaidschan gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1999/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 der Kommission [2] sind Vorschriften zur in der Verordnung (EG) Nr. 1999/94 vorgesehenen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan erlassen worden. Darüber hinaus müssen spezifische Bedingungen für die Lieferung des Interventionsweizens festgelegt werden. Unter Berücksichtigung der Haushaltsmittel einerseits und der ordnungsgemäßen Verwaltung der Interventionsbestände andererseits ist eine Ausschreibung für die Lieferung von 50 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle nach Georgien, Armenien und Aserbaidschan durchzuführen.

Angesichts der derzeitigen Probleme dieser Republiken und der besonderen Probleme des Transportes der Hilfe in diese Gebiete ist es angebracht, die Lieferung der obengenannten Produkte in einer einzigen Maßnahme zu organisieren. Der Wettbewerbsaufruf muß daher durch eine einzige Ausschreibung erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 und insbesondere in Anwendung von Artikel 2 Absätze 1 und 2 werden die Kosten für die Lieferung von 50 000 Netto-Tonnen Weichweizen gemäß Anhang I ausgeschrieben.

(2) Die Kosten beziehen sich auf die Übernahme aus den im Anhang II angegebenen Lägern von Interventionsstellen und den Transport mit geeigneten Transportmitteln bis zu den Bestimmungsorten und innerhalb der Fristen gemäß Anhang I.

Artikel 2

(1) Entsprechend Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 sind die Angebote bei folgender Adresse zu hinterlegen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Abteilung VI/G/2
Büro 10/05
Rue de la Loi 120
B-1049 Brüssel.

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 12. Oktober um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel) ab.

(2) Die Angebote müssen auf die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge lauten.

Abweichend von den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d) Punkt 1 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehenen Bestimmungen muß das Angebot den geforderten Gesamtbetrag in Ecu für die Lieferung der Gesamtmenge angeben. Es muß gleichfalls den geforderten Betrag in Ecu je Tonne für jeden Bestimmungsort enthalten.

(3) In Abweichung von dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 angegebenen Betrag wird die Bietgarantie auf 20 ECU je Tonne festgesetzt.

(4) Die Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 wird auf 140 ECU je Tonne festgesetzt und ist in Landeswährung zu stellen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Garantien sind zugunsten der Kommission zu stellen.

Artikel 3

Die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 bezeichnete Übernahmebescheinigung ist an den in Anhang III angegebenen Orten und durch die im Anhang III angegebenen Behörden nach dem in Anhang IV angegebenen Muster zu erstellen.

Artikel 4

Für die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2065/94 vorgesehene Zahlung stellt die Interventionsstelle nach Ausführung dieser Maßnahme eine Bescheinigung über die vollständige Abholung der Mengen für jede Bestimmung aus.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 201 vom 4. 8. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 213 vom 18. 8. 1994, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Partie : 20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Armenien.

Lieferstufe :

Airum über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen : 20. November 1994.

20 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Georgien.

Lieferstufe :

Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen : 4. Dezember 1994.

10 000 Tonnen Weichweizen aus Interventionsbeständen mit Bestimmung Aserbaidschan.

Lieferstufe :

PBEIUK-KESIK über die Häfen Poti oder Batumi (Ware nicht entladen).

Letzter Liefertag im Hafen : 27. November 1994.

Die für Armenien oder Aserbaidschan bestimmten Mengen können in den Häfen Poti oder Batumi nicht zwischengelagert werden. Sie sind sofort auf die Transportmittel zu entladen.

ANHANG II

Lagerorte	*Menge (in Tonnen)*
DLG Smakkerup Artebjergvej 2 4400 Kalundborg	2 246,910
DLG Kattrup Gods, Planiager Kattrupvej 4450 Jyderup	3 706,890
Østsjællands Andel Lageret Parallelvej 31 4300 Holbæk	4 046,920
DLG Horsens Afd. Fuglevangsvej 42 8700 Horsens	3 017,580
Overgård Gods Anker 1 Overgaardsvej 28 8970 Havndal	8 670,100
A/S KFK Hal C Birkegårdsvej 8361 Hasselager	8 312,320
DLG Skrivensgård Hvilshøjvej 222 9700 Brønderslev	6 470,070
ØAG Dregårdsvej 1 9330 Dronninglund	2 480,320
N. P. Andersen St. Sindholtvej 55 9380 Vestbjerg	5 847,804
A/S KFK Vrejlev Kloster Vrejlevklostervej 805 9760 Vrå	5 201,806

Die Beschaffenheit der Partien wird dem Zuschlagsempfänger durch die dänische Interventionsstelle mitgeteilt.

Adresse der Interventionsstelle :

Landbrugsministeriet
EF-Direktoratet
Nyropsgade 26
DK-1602 København V
Tel.: 45 33 92 70 00
Fax: 45 33 92 69 48

ANHANG III

a) Übernahmeorte in Georgien

1. Hafen von Poti oder Batumi — Stufe Ware nicht entladen.

 Allerdings kann die Übernahmebescheinigung erst ausgestellt werden, nachdem die Ware entladen ist und nachdem die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware durchgeführt wurden.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

 Gossudarstvenaya Corporatziya Chleboproductov
 Ul. Didi Cheivani No 6
 Tblisi
 Mr Anzar Burdjanadze
 Tel.: (7-8832) 99 86 98
 Fax: (7-8832) 99 67 40.

b) Übernahmeorte in Armenien

1. Airum — Stufe Ware nicht entladen.

 Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

 Ministry of Food and Provision
 375010 Yerevan
 Dom Pravitelstva
 Ploschad Respubliki 1
 Mr Stepanian, Deputy Minister
 Tel.: (7-8852) 52 03 21.

c) Übernahmeorte in Aserbaidschan

1. Pbeiuk-Kesik — Stufe Ware nicht entladen

 Die Kontrollen hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware werden bei der Verplombung der Waggons in Poti oder Batumi durchgeführt. Die Übernahmebescheinigung wird bei Ankunft in obengenanntem Bahnhof nach Kontrolle auf Vollständigkeit der Plomben und der Anzahl der Waggons ausgestellt.

2. Zur Ausstellung der Übernahmebescheinigung ermächtigte Stelle:

 Azintrade
 Baku, center
 Dom Pravitelstva, 1 floor
 Tel.: (7-8922) 93 19 80/93 97 13.

ANHANG IV

Übernahmebescheinigung

Der Unterzeichnete
(Name/Vorname/Amtsbezeichnung)

bescheinigt im Namen von

die Übernahme der nachstehend aufgeführten Waren :

Erzeugnis :		
Aufmachung :		
Gesamtmenge in Tonnen (netto) : (brutto) :		
Anzahl	Säcke (Mehl) :	
	Kartons (Butter und Fleisch) (1) :	
Ort und Datum der Übernahme :		
Nummern der Güterwagen / Name des Schiffes / Amtliche Kennzeichen der LKWs (1) :		
Nummern der Plomben bei der Ankunft :		
Name und Anschrift der Speditionsfirma :		

Name und Anschrift der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift ihres Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

Unterschrift und Stempel

.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.